

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Überlassung von Räumen und Flächen im „Ammergauerhaus“

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermietungen von Räumen, Sälen und Flächen im „Ammergauer Haus“, Eugen-Papst-Straße 9A, 82487 Oberammergau (nachfolgend „Vertragsobjekt“ genannt) an Dritte (nachfolgend „Mieter/-in“ genannt) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, Angebote oder sonstige rechtsgeschäftlichen Erklärungen von KasseckertEvent, Maximilian Kasseckert, Warbergstr.8, 82487 Oberammergau (nachfolgend „Vermieter“ genannt) zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen durch den Vermieter sowie für die Bereitstellung technischer oder sonstiger Einrichtungen sowie mobiler Einrichtungen durch den Vermieter. Jeglicher Abschluss von Verträgen zu vorgenannten Zwecken erfolgt unter Einbeziehung der vorliegenden AGB.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge, Leistungen oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen an Mieter/-innen und zwar auch dann, wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.

2.2 Ein Vertrag kommt bereits durch die Bestätigung des Angebots durch Mieter/-in zustande.

2.3 Mündliche Terminabsprachen sind nicht verbindlich. Reservierungen und Optionen führen nicht zu einem Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

2.4 Die mehrmalige Durchführung von Veranstaltungen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte oder Ansprüche auf bestimmte Termine für die Zukunft.

3. Vertragspartner, Dritte als Veranstalter

3.1 Vertragspartner sind Mieter/-in und Vermieter.

3.2 Wird die betreffende Veranstaltung nicht durch Mieter/-in selbst, sondern durch einen Dritten durchgeführt, so ist der/die Dritte im Vertrag als Veranstalter zu nennen. In diesem Fall hat Mieter/-in den Dritten als Veranstalter über den Inhalt des Mietvertrages inkl. dieser AGB in Kenntnis zu setzen. Der Dritte als Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe von Mieter/-in. Mieter/-in bleibt für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich und hat Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

3.3 Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts, ganz oder teilweise, durch Mieter/-in an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Mietvertrag ausdrücklich bezeichnet ist.

4. Nutzung des Vertragsobjekts

4.1 Die Überlassung von Sälen, Räumen oder Flächen im Vertragsobjekt erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem von Mieter/-in im Mietvertrag angegebenen Nutzungszweck. Eine Nutzung von Sälen, Räumen und Flächen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind, sowie eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Das Vertragsobjekt steht Mieter/-in ausschließlich während der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer zur Verfügung. Das Vertragsobjekt wird in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer für andere Zwecke benötigt. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Proben-, Auf- und Abbautermine sind im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert zu vereinbaren. In diesem Fall oder sofern für den Abbau mehr als zwei Stunden erforderlich sind, ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und Tonwerk erforderlich.

Eine verbindliche Teilnehmerzahl muss dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung mitgeteilt werden. Die zwei Wochen vor Veranstaltung mitgeteilte Teilnehmerzahl ist verbindlich gebucht. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 15% ist bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich. Bei einer späteren Reduktion der Teilnehmerzahl oder einer Reduktion der Teilnehmerzahl von über 15% oder einer gilt eine um 15% reduzierte Teilnehmerzahl als gebucht und wird in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vermieter.

Die Teilnehmerzahl ist wie folgt aufzuschlüsseln:

Erwachsene (ab 10 Jahre)

Kinder 6-9 Jahre

Kinder 0-5 Jahre

4.2 Veränderungen am Vertragsobjekt, eine Änderung von Rettungswegen und Bestuhlung sowie zusätzliche Auf- und Einbauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Mieter/-in ist allein verantwortlich für die vorherige Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen.

4.3 Allgemeine Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche des Vertragsobjekts des Vermieters dürfen von Mieter/-in während der Dauer der Veranstaltung mitbenutzt werden. Sollten zeitgleich auf dem Gelände mehrere Veranstaltungen stattfinden, ist dies von Mieter/-in zu dulden. Mieter/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt.

4.4 Mieter/-in verpflichtet sich, öffentlich-rechtliche Mitteilungs- und Anzeigepflichten sowie einschlägige sicherheitstechnische Betriebsvorschriften zu beachten, und steht im Fall, dass eine Dritter Veranstalter ist, dafür ein, dass dieser ebenfalls die genannten Pflichten und Vorschriften beachtet.

4.5 Die Veranstaltung darf keinen antidemokratischen, rassistischen, rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben.

4.6 Die Pflichten, die dem Mieter/-in nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

5. Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistung

5.1 Leistungen des Vermieters, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags noch nicht bekannt waren und von Mieter/-in in Anspruch genommen werden, sind nach Preisliste zu vergüten. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Kosten erfolgt nach der Veranstaltung. In der Schlussrechnung werden evtl. bereits geleistete Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen und durch den Vermieter vereinnahmte Eintrittsgelder verrechnet.

5.2 Alle Zahlungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag anders geregelt ist.

5.3 Rechnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist ausnahmsweise Ratenzahlung vereinbart worden und hält der Mieter die Ratenzahlungstermine nicht ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung fällig zu stellen.

5.4 Werden vor der Veranstaltung durch Mieter/-in zu leistende Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, kann der Vermieter die Zurverfügungstellung des Vertragsobjektes verweigern. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.5. Wird das Vertragsobjekt Veranstaltung 6 Monate oder länger im Voraus gebucht, ist der Vermieter berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen, um die Auswirkungen von Änderungen der für die Bereitstellung des Vertragsobjektes verbundenen Kosten widerzuspiegeln (wie z.B. Kosten für die Bereitstellung von Veranstaltungstechnik, Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal, Dienstleister und Dienstleistungen, IT-Systeme, Energie, staatlich auferlegte Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben). Bei einer Anhebung des Mietpreises um mehr als 15% ist Mieter/-in berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

5.6 Mieter/-in kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.7 Im Fall, dass der Vermieter einen Kartenvorverkauf für Mieter/-in übernimmt, gilt Folgendes:

- a) Mieter/-in tritt die vom Vermieter für die Veranstaltung vereinnahmten Erlöse aus dem Kartenverkauf, soweit sie nicht durch die Vorauszahlung gedeckt sind, bis zur Höhe der Forderungen der Vermieterin aus der Veranstaltung sowie bestehenden fälligen Forderungen des Vermieters aus anderen Rechnungen an diesen ab.
- b) Der Vermieter ist berechtigt, die für die Veranstaltung vereinnahmten Erlöse aus dem Kartenverkauf mit der Forderung aus der Rechnung sowie fälligen Forderungen gegen Mieter/-in aus den anderen Rechnungen zu verrechnen.

6. Vorbesichtigung, Ablauf, Übergabe und Rückgabe des Vertragsobjektes

6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat Mieter/-in dem Vermieter spätestens bei Übergabe des Vertragsobjektes eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte und während der gesamten Veranstaltung ständig erreichbare entscheidungsbefugte Person (Veranstaltungsleiter) zu nennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt, sowie einen Technikverantwortlichen für den Auf- und Abbau namentlich schriftlich zu benennen.

6.2 Mieter/-in bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die sichere und vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen,

insbesondere der VstättV Brandschutzrichtlinien, Unfallverhütungsvorschriften und das BIMSChG zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Verpflichtung gem. § 38 Abs. 1 bis 4 VstättV welche auf den Veranstalter übertragen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.3 Die technischen Einrichtungen auf dem Vertragsobjekt dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Beabsichtigt Mieter/-in Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufzubauen und zu nutzen oder soll die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, hat Mieter/-in Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach Maßgabe der § 39 und § 40 VStättV auf seine Kosten zu stellen und dies dem Vermieter nachzuweisen.

6.4 Mängel oder Schäden am Vertragsobjekt (inkl. Technik etc.) werden bei der Vorbesichtigung des Vertragsobjekts schriftlich in einem Begehungsprotokoll festgehalten. Stellt Mieter/-in nach der Übergabe Mängel oder Schäden am Vertragsobjekt fest, sind diese schriftlich zu dokumentieren und umgehend dem Vermieter zu melden.

6.5 Der Ablaufplan der Veranstaltung muss dem Vermieter mind. 10 Tage vor Nutzungsbeginn vorgelegt werden. Er wird Bestandteil des Mietvertrages. Änderungen am Ablaufplan können bis zu 2 Werktagen vor Aufbautermin vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt für noch realisierbare Abweichungen (z.B. Umbestuhlung, Nachbestellungen von Ausstattung, Technik oder Dienstleistungen) ein Aufschlag von 10% auf die in der Preisliste geregelten Entgelte.

6.6 Technische Einrichtung des Vermieters dürfen nur von dessen Personal bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.

6.7 Veränderungen und Einbauten im Vertragsobjekt sowie das Einbringen von Fremdtechnik und Dekoration bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters im Einzelfall und müssen nachweisbar den allgemein anerkannten und gültigen Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen, eine CE-Kennzeichnung sowie ein gültiges Sicherheits- bzw. Elektroprüfsiegel besitzen und insbesondere alle Anforderungen der VStättV und der gültigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV-V 1, DGUV-V3, DGUV-V 17, DGUV-V 54) erfüllen. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Der Vermieter kann eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstiger Materialien, die Mieter/-in einbringen möchte, sowie einen Nachweis über die Qualifikation des Personals verlangen.
- b) Der Vermieter ist auch berechtigt, den Einsatz von Personal oder Beauftragten von Mieter/-in abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt Mieter/-in.
- c) Bei Auf- und Abbau – und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Meisters des Vermieters erforderlich. Die Kosten hierfür trägt Mieter/-in.
- d) Energiekosten bei Nutzung von durch Mieter/-in eingebrachter Geräte oder Anlagen gehen zu Lasten von Mieter/-in und können mit einer Energiekostenpauschale abgerechnet werden.
- e) Mieter/-in haftet für Schäden oder Störungen, die durch von ihm/ihr eingebrachte Geräte oder Anlagen entstehen.

6.8 Das Anbringen (insbesondere Ankleben) von Plakaten sowie das Nageln und Dübeln an Wänden, Decken, Türen, Fenstern, Glasflächen und Fußböden des Vertragsobjekts ist verboten.

6.9 Die Anzahl der im Mietobjekt maximal zugelassenen Besucher darf nicht überschritten werden.

6.10 Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet, Rauchverbote sind zu beachten.

6.11 Notausgänge und Fluchtwege sowie sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

6.12 Sofern Verstöße von Mieter/-in oder Besuchern der Veranstaltung gegen gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, so trägt diese der/die Mieter/-in.

6.13 Das Vertragsobjekt inkl. Ausstattung, Technik, Schlüssel, etc. sind vollzählig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sofern Reparaturen, Neuanschaffungen oder anderweitige Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich sind, können diese vom Vermieter auf Kosten des Mieter/-in durchgeführt werden.

6.14 Über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen und Müllentsorgung können Mieter/-in in Rechnung gestellt werden.

6.15 Von Mieter/-in oder in seinem/ihrer Auftrag bzw. mit seiner/ihrer Billigung von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind von Mieter/-in vor Rückgabe des Vertragsobjekts restlos zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Ist dies bei Rückgabe nicht erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, den Zustand zu Beginn der Nutzung auf Kosten des Mieter/-in wiederherzustellen.

7. Feuerwehr, Sanitätsdienst, Einlasspersonal, Security

Abhängig von Größe und Art der Veranstaltung, der zu erwartenden Anzahl der Besucher, der veranstaltungsspezifischen Risiken sowie möglichen behördlichen Festsetzungen werden durch den Vermieter Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und geschultes und mit den sicherheitstechnischen Anlagen vertrautes Einlass-, Platzanweiser und Ordnungspersonal/Security bestellt. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste und Personen entstehen, hat Mieter/-in zu tragen. Sitzplätze für Sanitätsdienst, Einlasspersonal usw. können vom Vermieter jederzeit unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

8. Gastronomie, Verkauf von Merchandising-Artikeln

8.1 Eine gastronomische Bewirtschaftung des Vertragsobjekts durch den Mieter/-in sowie das Anbieten von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter/-in ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vermieters Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten, zu verkaufen oder in das Vertragsobjekt einzubringen.

8.2 Ein Verkauf von Merchandising-Artikeln (Tonträger, Bücher, Kleidung etc.) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Hierfür sind die vom Vermieter ausgewiesenen Einrichtungen/Orte zu benutzen. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Merchandising-Gebühr (z.B. einen prozentualen Anteil an den Verkaufserlösen) zu verlangen.

9. Garderoben

9.1 Sofern Garderobendienst angeboten wird, wird Mieter/-in die Besucher der Veranstaltung auf Möglichkeit der Abgabe von Kleidungsstücken, Schirmen etc. an den dafür vorgesehenen Garderoben hinweisen.

9.2 Organisation und Betrieb der Besuchergarderoben obliegt dem Vermieter. Für die Nutzung der Besuchergarderoben durch den Mieter/-in kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Der Betrieb der Garderoben kann vom Vermieter Dritten übertragen werden.

§ 10 Eintrittskarten

10.1 Ein Eintrittskartenverkauf für die Veranstaltung durch Mieter/-in bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Sofern Mieter/-in einen Kartenvorverkauf für die Veranstaltung durchführt, ist Mieter/-in verpflichtet, dies mit dem Vermieter abzustimmen und ggf. ein vom Vermieter aktuell genutztes Vorverkaufssystem zu benutzen. Für die Abwicklung des Eintrittskartenverkaufs gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vorverkaufssystembetreibers.

10.2 Die Einnahmen des Vermieters aus dem Eintrittskartenverkauf werden vom diesem treuhänderisch verwaltet. Akontozahlungen erfolgen nicht. Dem Vermieter stehen 5% der Einnahmen aus dem von ihm getätigten Kartenverkauf zu. Soll der Kartenverkauf auch über vom Mieter/-in ausgewählte bzw. betriebene Vorverkaufsstellen abgewickelt werden, muss mindestens ein Anteil von 50 % der Eintrittskarten über den Kartenverkauf des Vermieters angeboten werden. Die Eintrittspreise werden von Vermieter und Mieter/-in gemeinsam festgelegt.

10.3 Jeglicher Kartenverkauf darf nur auf Grundlage der vom Vermieter vorgegebenen Bestuhlungspläne erfolgen. Die Bestuhlungspläne des Vermieters inkl. der Bezeichnung der Plätze sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist.

10.4 Mieter/-in wird dafür Sorge tragen und die Käufer von Eintrittskarten informieren, dass

- a) kein gewerblicher Weiterverkauf von Eintrittskarten erfolgen darf,
- b) Eintrittskarten nicht zu einem höheren Preis als dem aufgedruckten Preis veräußert werden dürfen,
- c) keine Verwendung von Eintrittskarten für Verlosungszwecke bzw. die Durchführung von Gewinnspielen ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters erfolgen darf,
- d) ein Verstoß gegen die o.g. Bedingungen zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung führt die Eintrittskarte ihre Gültigkeit verliert und der Veranstalter zum entschädigungslosen Einzug dieser Eintrittskarte berechtigt ist.
- e) bei Verlust der Eintrittskarte kein Ersatz erfolgt,
- f) Restkarten ggfs. an der Tageskasse erhältlich sind,
- g) sogenannte Hard Tickets ggf. an regionalen Vorverkaufsstellen erworben werden können.

11. Ton- und/oder Bildaufnahmen, Werbung

11.1 Von Mieter/-in beabsichtigte Bild- und/oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung und deren Übertragung oder öffentliche Wiedergabe (z.B. über Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) sind mit dem Vermieter vor Beginn des Mietdauer abzusprechen. Mieter/-in ist verantwortlich für die Einholung der Zustimmungen und ggf. entsprechenden Nutzungsrechte der abgebildeten Personen, Mitwirkenden und ggf. Urheber- und Leistungsschutzberechtigten.

11.2 Der Vermieter hat das Recht, Bild- und/oder Tonaufnahmen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter/-in nicht vor Beginn der Veranstaltung schriftlich widerspricht. Bildrechte einzelner Veranstaltungsteilnehmer werden vom Vermieter ggf. gesondert eingeholt.

11.3 Bild- und Tonaufnahmen durch Mieter/-in sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

11.4 Mieter/-in ist für eigene oder von ihm/ihr veranlasste Werbemaßnahmen selbst verantwortlich. Mieter/-in hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

11.4 Mieter/-in ist bekannt, dass auf dem Gelände und in den Hallen des Vermieters ggf. konkurrierende Werbung existiert. Diese muss nicht vom Vermieter entfernt werden. Bestehende Werbeflächen dürfen vom Veranstalter nicht abgedeckt werden.

12. Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialkasse

Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung und Rechteabgeltung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften (insbesondere der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) und bei der Künstlersozialkasse sind alleinige Pflichten von Mieter/-in. Der Vermieter kann vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter/-in den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Zahlungen vom Mieter/-in verlangen.

13. Behördliche Genehmigungen, Meldepflichten

Mieter/-in hat bei der Durchführung der Veranstaltung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die VStättV, Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz sowie die geltenden Lärmschutzvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Mieter/-in hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch Mieter/-in auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.

14. Haftung von Mieter/-in

14.1 Mieter/-in haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte i.S.v. § 278 und § 831 BGB, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden bzw. entstehen. Mieter/-in stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass Mieter/-in kein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen trifft.

14.2 Mieter/-in ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine angemessene, die potentiell zu erwartenden Schäden abdeckende Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (einer Million Euro) abzuschließen. Der Versicherungsschein ist dem Vermieter auf Anforderung vorzulegen.

14.3 Jede beabsichtigte Benutzung von Rauch, offenem Feuer, Hitze, besonderer Staubentwicklung, Nebelmaschinen und der Einsatz von Pyrotechnik etc. sind dem Vermieter rechtzeitig (spätestens eine Woche) vor Beginn der Nutzung mitzuteilen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen von Mieter/-in im Hinblick auf die Mitteilung zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Mieter/-in zu tragen.

14.4 Der Veranstalter haftet für die vollzählige und intakte Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen und trägt im Fall einer nicht vollzähligen oder beschädigten Rückgabe die für Reparatur oder Ersatz entstehenden Kosten.

15. Haftung des Vermieters

15.1 Eine Haftung des Vermieters ohne eigenes Verschulden auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des Vertragsobjekts oder von überlassenen Nutzungsobjekten ist ausgeschlossen.

15.2 Der Vermieter haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche und/oder auf eine sonstige schuldhaft Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nur nach folgender Maßgabe:

- a) Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten und auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- b) Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an von Mieter/-in eingebrachten Gegenständen sowie für Transport- und Aufbauschiäden. Mieter/-in wird empfohlen, einzubringende Gegenstände und Instrumente entsprechend zu versichern.
- c) Die Haftung der Vermieterin für Vermögensschäden ist auf den 3-fachen Saalmietsatz je Schadensfall beschränkt.

15.3 Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind, haftet der Vermieter nicht für einfache Fahrlässigkeit.

15.4 Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von durch Mieter/-in, von Besuchern oder von sonstigen Dritten, die sich mit Billigung des Mieter/-in im Vertragsobjekt aufhalten, eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Einrichtungen oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

15.5 Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, ist ausgeschlossen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.

15.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters.

15.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei verschuldeter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

16. Kündigung

16.1 Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.

16.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die von Mieter/-in zu erbringenden Zahlungen (Vertragsentgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung), nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für die Veranstaltung fehlen oder dem Vermieter auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
- c) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich geändert wird oder dem Vermieter verschwiegen wurde, z.B. wenn die Veranstaltung antidemokratischen, rassistischen, rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt hat oder durch eine radikale politische oder (schein-)religiöse Vereinigung durchgeführt wird,
- d) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften, oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen wird,
- e) Mieter/-in seinen in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der Verwertungsgesellschaften nicht nachkommt,
- f) eine Verletzung oder ernsthafte Gefährdung von Rechten Dritter durch die Veranstaltung droht,
- g) eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder ein Verstoß gegen die guten Sitten droht,
- h) das Nutzungsobjekt ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte untervermietet oder überlassen wird,
- i) durch die Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens des Vermieters droht,
- j) der Veranstalter nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten, keine Haftpflichtversicherung nachweist.

16.3 Der Vermieter wird Mieter/-in vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm/ihr eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn Mieter/-in die Abhilfe ausdrücklich verweigert oder dies nach der Art des Verstoßes, sei es terminlich oder aus anderen Gründen, zwecklos ist.

16.4 Macht der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 17 Abs. 2. bis 4. entsprechend. Schadensersatzansprüche von Mieter/-in sind in diesem Fall ausgeschlossen.

16.5 Ist Mieter/-in eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann von Mieter/-in nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.

17. Absage, Ausfall der Veranstaltung

17.1 Wird die Veranstaltung aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund nicht wie vereinbart durchgeführt, hat Mieter/-in an den Vermieter eine Nutzungsausfallentschädigung zu bezahlen.

Diese beträgt bei Stornierung

bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %

bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %

bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75 %

danach: 100 % der vertraglich vereinbarten Miete und Nebenkosten,

es sei denn, Mieter/-in kann nachweisen, dass ein Schaden gar nicht eingetreten oder wesentlich niedriger ist.

17.2 Der Mieter/-in ist verpflichtet, alle bis zum Zeitpunkt der Absage erbrachten Leistungen des Vermieters oder dem Vermieter durch die Beauftragung Dritter entstandenen oder verauslagten Kosten zu vergüten bzw. erstatten. Die Vergütung bzw. Erstattung ist sofort zur Zahlung fällig und nicht von der Nutzungsausfallentschädigung umfasst.

17.3 Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

17.4 Vermietet der Vermieter das Vertragsobjekt für das Mietdatum anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung von Mieter/-in, bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag.

17.5 Eine Absage seitens Mieter/-in bedarf der Schriftform.

18. Höhere Gewalt, Pandemie

18.1 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, d.h. aufgrund eines von außen kommenden nicht voraussehbaren und auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Wechselseitige Schadensersatzansprüche aufgrund einer solchen Absage sind beiderseits ausgeschlossen. Hat der Vermieter für Mieter/-in Kosten verauslagt oder vorfinanziert, die ihm gemäß Vertrag zu erstatten wären, so ist Mieter/-in in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

18.2 Sollte die Veranstaltung aufgrund einer Verordnung oder behördlichen Anordnung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden dürfen, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Jede Partei trägt ihre bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Aufwendungen selbst. Wechselseitige Schadensersatzansprüche aufgrund einer solchen Absage sind beiderseits ausgeschlossen.

Sollte aufgrund Sicherheitsauflagen im Interesse des Infektionsschutzes die nutzbare Platzkapazität des Vertragsobjekts so reduziert werden müssen, dass eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar ist, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen verständigen. Dies kann entweder durch Anpassung des Vertrags erfolgen, für die der Vermieter einen entsprechenden Preisnachlass festlegen wird. Alternativ kann der Termin einvernehmlich verschoben werden. Sofern keine der beiden Möglichkeiten in Frage kommt, kann der Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben werden.

19. Ausübung des Hausrechts durch Vermieter und Mieter/-in

19.1 Dem Vermieter und den von ihm hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht auch während der Überlassung des Vertragsobjekts an Mieter/-in zu. Seinen Anordnungen ist während der gesamten Überlassungszeit Folge zu leisten. Der Vermieter und seine Mitarbeiter sind auch während der Überlassungszeit jederzeit berechtigt, das Vertragsobjekt im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zu betreten.

19.2 Mieter/-in verpflichtet sich zur Durchsetzung der Hausordnung des Vermieters und zur vertragsgemäßen, sicheren Durchführung der Veranstaltung. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat der Mieter/-in die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

20. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Mieter/-in die Einschränkung der Veranstaltung, den Abbruch der Veranstaltung und die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsobjekts verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Mieter/-in bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

21. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

21.1 Personenbezogene Daten des Mieter/-in werden nur erhoben und verarbeitet, soweit diese zur Vorbereitung und weiteren Abwicklung eines Vertrages benötigt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die personenbezogenen Daten des Mieter/-in werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Weitergabe an veranstaltungstechnische oder IT-Dienstleister und zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung hinfällig wird. Betroffene haben das Recht jederzeit Auskunft über die vom Vermieter erhobenen und verarbeiteten Daten und deren

Verarbeitungszweck zu erhalten. Weiter haben sie das Recht, ihre erteilte Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern Betroffene der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten für die elektronische Versendung widersprechen möchten, können diese ihren Widerspruch formlos an den Vermieter senden. Wenn personenbezogene Daten nicht mehr zur Vertragsabwicklung benötigt werden, können Betroffene ihre Daten jederzeit sperren, berichtigen oder löschen lassen. Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Dasselbe gilt, wenn ohne Vorliegen eines Widerrufs oder Widerspruchs die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrags sowie zur Abwicklung des elektronischen Schriftverkehrs erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

21.2 Mieter/-in stimmt der Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt Mieter/-in der Weitergabe seiner/ihrer Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.

22. Form, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

22.1 Soweit vorstehend die schriftliche Zustimmung des Vermieters verlangt wird genügt die Erklärung der Zustimmung in Textform (E-Mail).

22.2 Sollte eine der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung des Mietvertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bedingung durch eine Bedingung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.

22.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort des Firmensitzes des Vermieters.